

dass die Weiterentwicklung der Planung die Gesichtspunkte dieser Bürger aufgegriffen, die guten Elemente blieben ebenso erhalten wie die klare städtebauliche Aussage (harte und steinernes Ufer und weiche Kanten - grünes Ufer). Dennoch entstehe kein Betonkanal sondern möglichst naturnahes Gewässer. Der Beirat habe die Planung in seiner Sitzung am 31. August gut geheißen. Er hofft, dass die Verwaltung mit der positiven Stellungnahme des Ausschusses wasserrechtliche Verfahren zu einem zufrieden stellenden Abschluss bringen könne. Die Bauaufgabe werde schwierig werden, weil ein massiver Eingriff in die Stadt erfolge. Er denke jedoch, dass es für einen Hochwasserschutz, der dann endlich auf einer soliden Grundlage stehe, der Mühe wert sei.

Herrn Wagner interessiert, wie lange es ungefähr dauern werde, bis die komplette Maßnahme abgeschlossen sein werde.

Frau Kreft erkundigt sich, mit welcher Summe insgesamt bei den Baukosten gerechnet werden müsse.

In der Analyse der Probleme des Strundebereichs sei dargestellt, dass die ganze Innenstadt hochwassergefährdetes Gebiet sei, meint Herr Ziffus. Da in Bergisch Gladbach alle 10 bis 11 Jahre eine Hochwasserspitze auftrete, solle man zusehen, dass die Arbeiten spätestens im Jahr 2013 abgeschlossen würden.

Herr Pohle nennt die Nettobeträge, die anfallen würden. Der Hochwasserkanal im Bereich von der Gohrsmühle bis zum Auslauf auf dem Zanders Gelände würde 4 Mio. Euro kosten und im Bereich der Odenthaler Straße bis zur Gohrsmühle 1,8 Mio. Euro. Die städtebauliche Niedrigwasserführung koste 1 Mio. Euro. Mit dem Rest der Kosten, die sich aus Mehrwertsteuer, Planungskosten und Umlegung der Versorgungsleitungen zusammensetze, ergebe sich der veranschlagte Betrag in Höhe von 8,7 Mio. Euro brutto. Die Bauzeit sei bis 2014 angesetzt.

Auf Nachfrage von Frau Kreft, ob der Hochwasserschutz des Herborner Baches in den Kosten enthalten sei, entgegnet Herr Pohle, dass die Hochwasserüberführung einer gesonderten Genehmigungsplanung unterliegen würde und deshalb nicht in den Kosten enthalten sei.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Ausschuss die Planung positiv bewerte. Er bittet die Verwaltung, die Planung nach dem wasserrechtlichen Verfahren mit eventuellen Korrekturen der Unteren Wasserbehörde noch mal im Ausschuss vorzustellen, damit dann ein Beschluss gefasst werden könne.

Herr Schwamborn gibt im Namen der Fraktion DIE LINKE./BfBB auch seine Zustimmung zu der Planung. Er sei froh, dass keine Betonkanäle geplant würden.

14 II. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- 0391/2010

Herr Komenda ist überrascht darüber, nach dem Erfahrungsbericht zu den Werbestoppnern den Beschlussvorschlag zur II. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vorzufinden. Aus diesem Grund beantragt die SPD-Fraktion, die Satzung dahingehend zu verändern, dass die Fußgängerzonen in Bensberg und Refrath aus der Regelung des § 5 der Sondernutzungssatzung herausgenommen werden sollen und dort ein Werbestopper pro Geschäft möglich werden solle. Die Ergänzung aus der II. Nachtragssatzung solle demnach nur für die Fußgängerzone in Bergisch Gladbach gelten.

Herr Schmickler entgegnet, die Verwaltung habe die Satzung in ihrer jetzt gültigen Form wortgleich mit den verschiedenen Organisationen des Einzelhandels in Bergisch Gladbach durchgesprochen. Dafür hätten mehrere ausführliche Termine stattgefunden. Die Regelungen seien damals einvernehmlich geplant worden. Die Abstimmungen zum Gebührentarif, etc. seien immer mit dem Ziel vorgenommen worden, den ortsansässigen Händlern bessere Rahmenbedingungen zu bieten, als den Auswärtigen, die in Bergisch Gladbach nur schnellen Profit machen wollten. Die Gespräche der letzten Tage mit den Organisationen des Einzelhandels hätten bestätigt, dass man sich damit gemeinsam auf dem richtigen Weg befinde. Durch die Regelung des § 5 der Sondernutzungssatzung habe man insbesondere erreicht, dass die Fußgängerzonen in Bergisch Gladbach aufgeräumter seien, hochwertiger aussehen würden, behindertenfreundlicher und besser zu begehen seien, weil die „Stolperfallen“ weggefallen seien. Die Verwaltung verfolge insgesamt ein gutes Ziel, welches gemeinschaftlich abgestimmt und erreicht worden sei. Es sei zudem bekannt, dass man nur dann einen hochwertigen Ladenbesatz erhalten könne, wenn auch das Bild des öffentlichen Raumes hochwertig sei. Das könne nicht gelingen, wenn mobile Werbeanlagen aus verschiedenen Materialien und von geringer Qualität das Stadtbild beeinträchtigen würden. Deshalb bittet Herr Schmickler ausdrücklich darum, dem Antrag der SPD-Fraktion nicht zu folgen, sondern gemäß der Vorlage der Verwaltung abzustimmen.

Ergänzend äußert Herr Mömkes, dass Refrath über keine Fußgängerzone verfüge. Er sei der Ansicht, dass für das gesamte Stadtgebiet Bergisch Gladbach dieselbe Regelung gelten sollte. Er bezweifelt überdies, dass eine Satzung, die bestimmte Bereiche ausnehme, gerichtsfest sei. Außerdem habe die Verwaltung in den vergangenen Monaten gezeigt, dass sie bereit sei, sich mit einzelnen Händlergemeinschaften zusammzusetzen und verträgliche Lösungen zu finden.

Den Antrag unterstützend führt Frau Kreft aus, dass sie es zwar für richtig halte, die Wildplakatierung in den Fußgängerzonen zu Gunsten des Stadtbildes einzudämmen, sie jedoch davon abrate, die Genehmigung von Werbestoppnern in den Fußgängerzonen auf die Ausnahmen in § 5 Absatz 2 der Sondernutzungssatzung zu reduzieren. Die unterschiedliche Behandlung der Geschäftsleute würde von diesen laut Erfahrungsbericht nicht gut angenommen, weil sie nicht einsehen würden, warum Geschäftsinhaber von Geschäften in der 1. Etage und Eigentümer von Gastronomiebetrieben einen Werbestopper aufstellen dürfen, alle andere Einzelhändler jedoch nicht. Die Fußgängerzone in Bensberg solle zudem belebt werden. In Gladbach sei die Fußgängerzone sehr eng, was dazu führen würde, dass Werbestopper chaotisch wirken würden. Die Fußgängerzone in Bensberg dagegen sei ohnehin breit und leer, so dass man in der Situation überlegen sollte, ob es nicht sinnvoller sei, dass sich die Erwägungen des Stadtbildes zum Vorteil der Belebung der Fußgängerzone fügen sollten. Sie meint weiter, dass sie sich nicht vorstellen könne, dass Gladbacher Händler gegen die Besserstellung der Bensberger Händler vorgehen würden.

Sie formuliert den konkreten Vorschlag, dass § 5 Absatz 2 der Sondernutzungssatzung unter Artikel I der II. Nachtragsatzung zur Sondernutzungssatzung um den Punkt „c) Fußgängerzone Bensberg“ erweitert werde.

Herr Galley stimmt Herrn Mömkes zu, dass es sich beim Peter-Bürling-Platz um keine ausgewiesene Fußgängerzone handele, er aber ähnliche Eigenschaften aufweise wie die Fußgängerzonen in Bergisch Gladbach-Stadtmitte und Bensberg. Er argumentiert, dass unterschiedliche Stadtteile, die unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen würden, in der Satzung durchaus unterschiedlich behandelt werden könnten. Er erbittet deshalb die Unterstützung der anderen Fraktionen für den Antrag der SPD-Fraktion.

Herr Komenda ergänzt, dass die Bensberger und Refrather Händler dem Vorschlag zum Verbot von Werbestoppnern in den Fußgängerzonen zugestimmt hätten, um den Händlerkollegen in Bergisch Gladbach-Stadtmitte zu helfen. Sie seien schon damals von der Idee der Verwaltung nicht begeistert gewesen. Als von der SPD-Fraktion angefragt worden sei, was die Bensberger Händler davon

halten würden, die Bensberger Fußgängerzone von dem Verbot auszunehmen, seien diese durchweg dafür gewesen und haben sich anschließend mit den Gladbacher Händlern zusammengesetzt, um ihre Zustimmung zu erfragen. Diese hätten ihre Zustimmung gegeben.

Das Verbot müsste dann auch vorübergehend für die Stadtmitte aufgehoben werden, wenn das Pflaster dort neu verlegt werde, um die Gladbacher Händler in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen, gibt Herr Höring zu bedenken. Deshalb schlägt er vor, den Antrag so umzuformulieren, dass die Bensberger Fußgängerzone nur so lange von dem Verbot ausgenommen bliebe, bis sich eine Lösung für das ehemalige Löwencentrum gefunden hätte, die die Fußgängerzone wieder mehr beleben würde. Da sowieso nicht jeder Händler die Möglichkeit nutzen würde, eine Ausnahmegenehmigung in Anspruch zu nehmen, könne er sich eine solche Regelung vorstellen.

Herr Schmickler widerspricht Herrn Komenda: In den Gesprächen mit den Händlern, an denen er persönlich teilgenommen habe, sei nicht der Eindruck entstanden, die Bensberger Händler würden der Regelung der Sondernutzungssatzung nur aus Loyalität gegenüber den Gladbacher Händlern zustimmen. Den von Herrn Mömkes angeführten Gedanken der Gleichbehandlung habe schon Herr Widdenhöfer im ehemaligen Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr besonders hervorgehoben. Die Gleichbehandlung gelte für zeitliche und räumliche Angelegenheiten. Es werde, wie Herr Höring vorgeführt habe, immer Gründe geben, weswegen man Ausnahmen machen könnte. Dieses Problem sei juristisch nicht vermeidbar und sollte deshalb durch differenzierte Regelungen nicht provoziert werden. Die Ausnahme in § 5 Absatz 2 b) der Sondernutzungssatzung sei dadurch zu rechtfertigen, dass diese Betriebe ein täglich wechselndes Angebot hätten, den öffentlichen Raum mit ihren Auslagen beleben, andere Kundenfrequenzen heranziehen würden und vor allem über verderbliche Produkte verfügen. Die neue Einbeziehung von Bäckern und Metzgern gehe auch auf konkrete Wünsche von Betroffenen zurück, die gemeinsam diskutiert und als vertretbar angesehen worden seien. Als weiteres Argument gegen eine Lockerung des Verbotes für Bensberg führt Herr Schmickler an, dass die in Bensberg zugegebenermaßen momentan bestehenden Schwierigkeiten durch das Aufstellen von Werbestoppnern wohl kaum gelöst werden könnten. Bensberg habe seine Stärken in dem qualitativ hochwertigen Angebot, in den inhabergeführten Fachgeschäften, in der guten Beratung etc. Das bedeute, Bensberg sei ein Standort mit hochwertigem Handelsangebot. Werbestopper hingegen würden das Image einer Fußgängerzone herunterziehen, da sie ein Symbol für Trading down seien und somit das falsche Werbeinstrument für Bensberg.

Herr Mömkes fügt zu seiner vorher geäußerten Auffassung hinzu, dass die Schloßstraße insgesamt nicht so breit sei, weil dort große Baumpflanzungen seien. Er halte es nicht für sinnvoll, Ausnahmen in der Satzung festzusetzen. In Verhandlungen der Händler mit der Stadtverwaltung könnten besondere Härten berücksichtigt werden und von dem Verbot herausgenommen werden. Deshalb plädiert er dafür, die Satzung in der von der Verwaltung vorgeschlagen und mit den Händlern abgesprochenen Form zu beschließen. Im Übrigen würde Herr Komenda in eigener Sache sprechen.

Daraufhin fragt der Vorsitzende, ob es ein Ausschussmitglied gebe, das aufgrund seiner persönlichen Verbindung zur Fußgängerzone bei der Abstimmung gegebenenfalls nicht mit abstimmen sollte.

Frau Kreft erwartet, dass der Antrag im Ausschuss keine Mehrheit finden werde und akzeptiert die Argumente der anderen Fraktionen als nachvollziehbare Ansicht. Was sie allerdings nicht verstehen könne, sei, warum die Verwaltung zwei Ausnahmetatbestände schaffe, wenn sie doch der Meinung sei, dass Werbestopper dem Image einer Fußgängerzone schade. Sie appelliert an die Verwaltung, wenn das Verbot der Werbestopper gewünscht sei, dieses konsequent durchzuführen und keine Ausnahmen zuzulassen. Ein Bäckereibetrieb z.B. habe immerhin ein großes Schaufenster, in dem er werben könne. Die Unterscheidung zwischen verderblichen und nicht verderblichen Waren und der

damit verbundenen Wirkung entweder mit einem Werbestopper werben zu dürfen oder nicht, würden die Händler zum Teil ebenso nicht verstehen. Sie könne diese Ausnahme jedenfalls nicht gut argumentativ vertreten.

Die Anregung die Ausnahme auf Bäckerei- und Metzgereibetriebe zu erweitern sei aus den Reihen der Händler gekommen, erläutert Herr Schmickler. Der Ausschuss solle bitte berücksichtigen, dass es sich bei den zu bewerbenden Waren auf den Werbestoppnern ausschließlich um täglich wechselnde Angebote handele.

Herr Schwamborn hält die unter § 5 Absatz 2 a) und b) in Artikel I der II. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung aufgeführten Ausnahmen für gerechtfertigt. Wenn Metzgereien, Obst- und Gemüsehändler keine Werbestopper rausstellen können, würde diese über 40 % Umsatzrückgang in der Woche klagen. Solch enorme Umätzeinbußen müssten verhindert werden. Er unterstütze jedoch nicht die Ausnahme, die die Bäckereien betreffe, da Bäckereien durch den duftenden Geruch auf ihre Waren aufmerksam machen könnten.

Herr Mömkes stimmt dem Antrag von Frau Kreft zu. Es sei richtig, dass Metzgereien und Bäckereien in der Regel ein großes Schaufenster nutzen könnten um dort ihre tagesaktuelle Werbung zu platzieren. Gastronomiebetriebe könnten dafür ihre Schaukästen mit den Speisekarten an der Gebäudewand verwenden. Obst- und Gemüsehändler könnten die Angebote auf einer Tafel in ihren Stand stellen. Überdies gehe man davon aus, dass solche Betriebe immer frische Waren führen. Deshalb müsse man auf die frischen Waren nicht extra hinweisen und die Händler nicht übervorteilen.

Auf die Frage von Herrn Komenda, weshalb ein Werbestopper in einer 20 Meter breiten Fußgängerzone das Niveau mindere, auf einem 80 Zentimeter breiten Bürgersteig dagegen nicht, entgegnet Herr Schmickler, dass für einen 80 Zentimeter breiten Bürgersteig aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Sondernutzungserlaubnis für einen Werbestopper erteilt würde.

Frau Kreft formuliert den Änderungsantrag wie folgt:

„§ 5

2) Die Aufstellung von mobilen Werbeflächen ist in den Fußgängerzonen bis auf die nachstehend aufgeführte Ausnahme grundsätzlich unzulässig:

a) Für Geschäftslokale ohne eigene Schaufensterfront zur Fußgängerzone hin ist jeweils nur eine mobile Werbefläche auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Geschäftslokal zulässig.“

Anmerkung: Herr Komenda verlässt für die Abstimmungen den Raum.

Der Änderungsantrag wird vom Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Anschließend fasst der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr einstimmig den Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der II. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen mit der Veränderung des in Artikel I genannten § 5 Absatz 2 in der Form, dass die Ausnahme b) entfällt.